

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE SCHARIA-PRÜFUNG

UND DIE OPERATIVE KONFORMITÄT

IN BEZUG AUF **INSPIRE GOLD** DEUTSCHLAND

Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten. Segen und Frieden seien auf unserem Propheten Muhammad sowie auf seiner Familie und all seinen Gefährten.

Dies ist der Abschlussbericht über die Scharia-Prüfung und die operative Konformität der Firma Inspire Gold (Deutschland). Dieser Bericht wurde auf Grundlage der Prüfung der Vertragsunterlagen, des Scharia-Anhangs, der Richtlinien und operativen Verfahren sowie der Verifikation der tatsächlichen Anwendung des Systems erstellt.

Ziel dieses Berichts ist die Feststellung, ob und inwieweit das Geschäftsmodell mit den Bestimmungen des islamischen Rechts (Scharia) und den Anforderungen des Scharia-Standards Nr. 57 der Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) übereinstimmt.

I. PRÜFUNGSUMFANG

Die Scharia-Prüfung umfasste sämtliche für das Geschäftsmodell der Firma Inspire Gold relevanten vertraglichen und operativen Bereiche. Sie beschränkte sich nicht auf die Prüfung der Vertragsunterlagen, sondern erstreckte sich auch auf die Verifikation der tatsächlichen operativen Umsetzung des Systems. Ziel war die Bewertung der Übereinstimmung des Geschäftsmodells mit den Bestimmungen des islamischen Rechts (Scharia) und den Anforderungen des Scharia-Standards Nr. 57 der AAOIFI. Darüber hinaus umfasste die Prüfung die Nachverfolgung der Feststellungen aus der ersten Prüfungsphase sowie die Verifikation ihrer Behebung durch den Scharia-Anhang und die operative Umsetzung, bevor das abschließende fachliche Urteil abgegeben wurde.

Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Folgendes:

A. PRÜFUNG DER VERTRAGS- UND ORGANISATIONSUNTERLAGEN

- Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags.
- Prüfung des Scharia-Anhangs als ergänzender und auslegender Vertragsbestandteil.
- Prüfung der Preis- und Gebührenliste.
- Prüfung der Richtlinien und Verfahren, die für das geprüfte Modell relevant sind.

B. PRÜFUNG DER OPERATIVEN VERFAHREN

- Prüfung des operativen Prozesszyklus für den Kauf, den Verkauf und die Verwaltung von Gold.
- Prüfung des elektronischen Systems im Rahmen einer direkten Einsichtnahme in die tatsächliche Betriebsumgebung.
- Prüfung der Verfahren zur Kundenregistrierung, Identitätsprüfung und Bonitätsprüfung.
- Prüfung des Verfahrens zur Einziehung und Freigabe von Zahlungen.
- Prüfung der Verfahren zur Durchführung von Goldkäufen sowohl aus dem Bestand des Unternehmens als auch von externen Lieferanten.
- Prüfung des Verfahrens zur Gebührenberechnung und der buchhalterischen Trennung zwischen Gebühren und dem Wert des gekauften Goldes.
- Prüfung der Verwaltung von Kundenguthaben und Transaktionsaufzeichnungen.
- Prüfung der Verfahren zum Goldrückkauf.
- Prüfung der Verwaltung der Goldbestände bei Lieferanten und Verwahrstellen.

C. PRÜFUNG DER OPERATIVEN NACHWEISE

- Prüfung operativer Stichproben und begleitender Belege, einschließlich Goldkaufrechnungen, Transaktionsaufzeichnungen, Eigentumsnachweisen sowie Systemansichten zur Kunden- und Bestandsverwaltung.
- Verifikation der Übereinstimmung der praktischen Anwendung mit den vertraglichen Bestimmungen und den Scharia-Vorgaben durch Inaugenscheinnahme des tatsächlichen Prozesszyklus und der Ausführungsverfahren innerhalb des Systems.

II. PRÜFUNGSMETHODIK

Diese Prüfung wurde nach der Methodik einer unabhängigen Scharia-Prüfung durchgeführt, die auf der Integration der Vertragsprüfung und operativer Prüfung, der Verifikation der tatsächlichen Systemanwendung sowie der Prüfung operativer Nachweise und begleitender Belege beruht. Ziel der Prüfung war die Bewertung der Übereinstimmung des Geschäftsmodells mit den Bestimmungen des islamischen Rechts und den Anforderungen des Scharia-Standards Nr. 57 der AAOIFI durch Anwendung der folgenden Verfahren:

- Zugrundelegung der Bestimmungen des Scharia-Standards Nr. 57: „Gold und die Regeln seines Handels“ der Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) als maßgebliche Scharia-Referenz der Prüfung.
- Prüfung der Vertrags- und Organisationsunterlagen.
- Prüfung des operativen Prozesszyklus.
- Verifikation der tatsächlichen Anwendung des elektronischen Systems und seiner Verfahren.
- Prüfung operativer Stichproben und begleitender Belege.
- Bewertung der Übereinstimmung der operativen Verfahren mit den vertraglichen Bestimmungen und den Scharia-Vorgaben sowie Verifikation der Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit der Transaktionen anhand der einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen.

Diese Methodik zielte darauf ab, die Richtigkeit der sharia-rechtlichen Einordnung des Geschäftsmodells sowie die Übereinstimmung des vertraglichen Rahmens mit der praktischen Anwendung zu überprüfen, um zu einem unabhängigen fachlichen Urteil zu gelangen, das sich auf die im Rahmen des Prüfungsumfangs verfügbaren Nachweise und Indizien stützt.

III. PRÜFUNGSERGEBNISSE

I. VERTRAGLICHER UND SCHARIA-RECHTLICHER RAHMEN

Die Prüfung ergab, dass die Firma Inspire Gold den vertraglichen Rahmen des geprüften Geschäftsmodells durch die Einführung des Scharia-Anhangs weiterentwickelt hat. Dieser ist zu einem ergänzenden und auslegenden Vertragsbestandteil geworden und hat eine Reihe wesentlicher Feststellungen aus der Erstprüfungsphase beibehalten, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des Vertragsverhältnisses, des Mechanismus des Eigentumsübergangs, der sharia-rechtlichen Einordnung der vor Ausführung der Kaufvorgänge vereinnahmten Beträge sowie der Verwirklichung der rechtlichen Inbesitznahme (Qabd hukmi) durch die tatsächliche Zuweisung (Allokation) des Goldes.

Nach eingehender Prüfung des Vertrags und des Scharia-Anhangs als integriertem Vertragsbestandteil ergab sich, dass der vertragliche Rahmen in seiner Gesamtheit eine vertragliche Grundlage bietet, die mit den Anforderungen des Scharia-Standards Nr. 57 übereinstimmt. Diese Übereinstimmung bleibt bestehen, solange das Unternehmen die praktische Anwendung der in den Vertragsunterlagen und im Scharia-Anhang festgelegten Verfahren und Vorgaben einhält.

2. OPERATIVE UMSETZUNG

Die operative Prüfung des elektronischen Systems zeigte einen integrierten Betriebszyklus für die Verwaltung des Goldkaufs, Goldverkaufs und der Goldverwahrung. Der Prüfer stellte Folgendes fest:

- Eigenständige Verfahren zur Kundenregistrierung, Identitätsprüfung und Bonitätsprüfung vor Begründung des Vertragsverhältnisses.
- Ein Zahlungsverwaltungssystem, das zwischen den Phasen Fälligkeit, Eingang und Freigabe der Zahlung unterscheidet, bevor diese in den Ausführungszyklus eingespeist wird.
- Buchhalterische Trennung zwischen den fälligen Gebühren und dem Wert des gekauften Goldes.
- Ausführung der Goldkäufe nach eigenständigen operativen Verfahren, mit Zuweisung einer Referenznummer für jede Transaktion, wodurch deren Nachverfolgung und Überprüfung ermöglicht wird.
- Verbuchung des Goldes auf dem Kundenkonto in Gewichtseinheiten (Gramm), mit getrennter Ausweisung von Menge und Wert.
- Ein System zur Verwaltung des Goldbestands und der Kundenguthaben, das die Nachverfolgung des gesamten im Kundeneigentum stehenden Goldes und dessen Abgleich mit dem bei Lieferanten oder Verwahrstellen gehaltenen Bestand ermöglicht.
- Ein System zur Verwaltung von Goldrückkäufen entsprechend den im Kundeneigentum stehenden Mengen.
- Verfügbarkeit operativer Nachweise für die Goldkaufvorgänge, darunter Lieferantenrechnungen, Transaktionsaufzeichnungen, Eigentumsnachweise und weitere einschlägige Unterlagen.

Diese operativen Verfahren haben die Inhalte der Vertragsunterlagen und des Scharia-Anhangs untermauert und dazu beigetragen, die Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung des geprüften Geschäftsmodells zu stärken.

3. BEWERTUNG DER SCHARIA-KONFORMITÄT

Auf Grundlage der geprüften Unterlagen und operativen Stichproben sowie der direkten Einsichtnahme in die tatsächliche Systemanwendung ergaben sich für den Prüfer keine Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Aktivitäten auf Basis von „Papiergold“ oder nicht zugewiesenem (unallokiertem) Gold betreibt. Ebenso ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Kunden Gold als Eigentum zugeschrieben oder auf ihren Kundenkonten verbucht wird, bevor die Verfahren des Zahlungseingangs und der Ausführung der Kaufvorgänge gemäß dem genehmigten Betriebszyklus abgeschlossen sind.

Die Prüfung zeigte zudem angemessene operative Kontrollen für die Zahlungsverwaltung, die Ausführung der Goldkäufe und die Bestandsverwaltung, wodurch die ordnungsgemäße praktische Umsetzung des Vertragsmodells gestärkt wird.

Hinsichtlich der Anforderungen an Eigentum und Zuweisung (Allokation) ergab die Prüfung unterstützende operative Nachweise - darunter die eigenständige Verwaltung der Kundenguthaben und des Goldbestands, Transaktionsaufzeichnungen, Lieferantenrechnungen und weitere operative Nachweise, die eine tatsächliche Zuweisung des gehandelten Goldes belegen - jeweils innerhalb der Grenzen des Prüfungsumfangs sowie der dem Prüfer zur Verfügung gestellten Stichproben und Unterlagen.

Auf Grundlage der vorstehenden Feststellungen ist der Scharia-Prüfer der Auffassung, dass die geprüften Nachweise ein angemessenes Maß an fachlicher Sicherheit dafür bieten, dass das Geschäftsmodell innerhalb der Grenzen des in diesem Bericht dargelegten Prüfungsumfangs den Anforderungen des Scharia-Standards Nr. 57 der AAOIFI entspricht. Die Verantwortung für die fortlaufende Aufrechterhaltung dieser Konformität liegt beim Unternehmen und setzt die kontinuierliche Einhaltung der geprüften Verfahren und Kontrollen voraus.

IV. FACHLICHES URTEIL

Gestützt auf:

- die Prüfung der Vertragsunterlagen, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Scharia-Anhangs und der Preisliste;
- die Prüfung der operativen Nachweise und begleitenden Belege;
- die direkte Einsichtnahme in die operative Anwendung des elektronischen Systems und seiner Verfahren;
- die Durchführung der Scharia-Prüfungshandlungen gemäß dem in diesem Bericht dargelegten Prüfungsumfang und der dargelegten Methodik;

ist der Scharia-Prüfer der Auffassung, dass das Geschäftsmodell der Firma Inspire Gold in der geprüften Fassung auf dem Kauf, Verkauf und der Verwaltung von physischem Gold innerhalb eines vertraglichen und operativen Rahmens beruht, der in seiner Gesamtheit mit den Bestimmungen des islamischen Rechts für den Goldhandel sowie mit den Anforderungen des Scharia-Standards Nr. 57: „Gold und die Regeln seines Handels“ der Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) übereinstimmt, innerhalb der Grenzen des Prüfungsumfangs sowie auf Grundlage der dem Prüfer während der Prüfungshandlungen zugänglich gemachten Nachweise und Informationen.

Dieses Urteil stützt sich auf die Integration der Vertragsprüfung mit der operativen Prüfung und beschränkt sich nicht auf die Prüfung der Regelwerktexte losgelöst von der praktischen Anwendung. Die Prüfungshandlungen umfassten die Verifikation des Ausführungszyklus der Goldkäufe und -verkäufe, der Zahlungsverwaltung, der Bestandsverwaltung, der Transaktionsdokumentation sowie die Prüfung operativer Stichproben und begleitender Belege, wodurch ein angemessenes Maß an fachlicher Sicherheit hinsichtlich der Übereinstimmung des geprüften Geschäftsmodells mit den einschlägigen Scharia-Vorgaben gewährleistet wurde.

Dieses Urteil beschränkt sich auf den in diesem Bericht dargelegten Prüfungsumfang und erstreckt sich nicht auf etwaige spätere Änderungen oder operative Praktiken, die nicht Gegenstand der Prüfung oder Verifikation waren.

V. ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Auf Grundlage der Ergebnisse der Scharia-Prüfung sowie der anhand der Vertragsunterlagen, des Scharia-Anhangs, der operativen Nachweise und begleitenden Belege sowie der direkten Einsichtnahme in die tatsächliche Systemanwendung gewonnenen Feststellungen, durch welche die Konformität nachgewiesen wurde, befürwortet der Scharia-Prüfer die Erteilung der Scharia-Zertifizierung für das Geschäftsmodell der Firma Inspire Gold. Dies gilt innerhalb der Grenzen des Prüfungsumfangs und der Nachweise, die ihm zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungshandlungen zugänglich waren.

Diese Zertifizierung erfolgt unter der Voraussetzung der fortlaufenden Einhaltung des vertraglichen Rahmens sowie der fortlaufenden Kontrollen und operativen Verfahren durch das Unternehmen, verbunden mit der fortlaufenden Durchführung der periodischen Scharia-Prüfung - insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Aufrechterhaltung der tatsächlichen Zuweisung (Allokation) des im Kundeneigentum stehenden Goldes.
- Fortlaufender Abgleich zwischen den Kundenguthaben und dem tatsächlichen Bestand.
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen und begleitenden Belege zur Ermöglichung der Verifikation und Nachverfolgung der Transaktionen.
- Fortlaufende Einhaltung der Scharia-Vorgaben und operativen Verfahren, die Gegenstand dieser Prüfung waren.

Diese Zertifizierung beschränkt sich auf das Geschäftsmodell und die Verfahren, die der Prüfung unterzogen wurden, und erstreckt sich nicht auf etwaige spätere Änderungen oder Praktiken, die nicht Gegenstand der Prüfung oder Verifikation waren.

Und Allah, der Erhabene, weiß es am besten. Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten; Allahs Segen und Frieden seien auf unserem Propheten Muhammad, seiner Familie und all seinen Gefährten.

Ausgestellt am: 16.01.1448 n. H., entsprechend dem 02.07.2026 n. Chr.

DR. RIJAD MISINI

د. رياض ميسيني

مستشار ومدقق شرعي خارجي

Shariah Advisor & External Shariah Auditor

PhD in Fiqh & Usul al-Fiqh
(Islamische Rechtswissenschaft und ihre Grundlagen)

Specialized in
AAOIFI Shariah Standards

CSAA
(Certified Shariah Advisor & Auditor)

Member of the CSAA Fellowship
(AAOIFI)

CIB (Certified Islamic Banker) –
CIBAFI

riyadmisini@gmail.com

linkedin.com/in/rijadmisini-phd

REFERENCE NO.: MSA-2026-1G-01

(Siegelabdruck siehe arabisches
Originaldokument)

Deutsche Übersetzung des arabischen Originalberichts.
Im Zweifelsfall ist die arabische Originalanordnung maßgeblich.